

Anmeldeunterlagen zur Bootsführerscheinprüfung 2026

Erfassungsbogen zum Ausfüllen der Dokumente von Seite 2 – 5

Nur diese Seite muss vollständig ausgefüllt werden, damit alle weiteren Formularfelder automatisch gefüllt werden können.

Anschließend bitte alle Seiten **ausdrucken**, fehlende Daten manuell eintragen und auf den jeweiligen Dokumenten die fehlenden Unterschriften leisten.

Name	
Vorname	
Straße Hausnummer	
PLZ	
Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Staatsangehörigkeit 1	
Staatsangehörigkeit 2	
Landesverband	
Bezirk	
Ortsgruppe	
eMail	
Telefon	

Bitte alle geforderten Unterlagen zusammen **in einer geschlossenen Klarsichthülle, oben offen und mit Lochrand** abgeben.

- ✓ Deckblatt der Anmeldeunterlagen (Erfassungsbogen, Seite 1)
 - ✓ Karteikarte für Bootsführer
 - ✓ Nachweise für den DLRG-Bootsführerschein A (Binnen)
 - ✓ Ärztliches Zeugnis gem. Vordruck (Original, beidseitig bedruckt)
 - ✓ Kopie ATN „Fahrstundennachweis“
 - ✓ Kopie ATN Module 401, 402, 404 oder Kopie Fachausbildung WRD
 - ✓ Kopie Kfz-Führerschein oder Führungszeugnis
 - ✓ Kopie ATN Teilnahmebescheinigung Vorbereitungslehrgang DLRG-Bootsführerschein A
- ✓ Per E-Mail (seminare@nordrhein.dlrg.de) einzureichen:
Digitales **biometrisches** Passbild (**35x45mm**) mit **mind. 300 dpi (413x531 Pixel)** als **JPG-Datei**
(Dateiname zusammengesetzt aus Nachname, Vorname und Geburtsdatum):
Nachname,[Leerschritt]Vorname[Leerschritt]JJJJ-MM-TT.jpg

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Karteikarte für Bootsführer

Registriernummer:

(Wird durch Außenstelle Boot vergeben)

Angaben zur Person

Name

Vorname

Straße

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Landesverband

Erklärung des Prüfungsanwärters:

Ich erkenne durch meine Unterschrift die Prüfungsordnung der DLRG nebst Ausführungsbestimmungen und die Bootsdienstanweisung an.

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Registrierung und späteren Recherche (z.B. bei Verlust etc.) DLRG-intern gespeichert werden.

Datum _____

(Unterschrift)

Dem LV haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Gültiger Mitgliedsausweis

☐

Ärztliches Zeugnis

☐

vom

Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

☐

Geleistete Bootsfahrstunden

Wachdienst/Bootsdienst seit

Prüfungsort

Düsseldorf

Prüfungsdatum

Seehilfe

Ja ☐ Nein ☐

FA WRD bzw. Module 401, 402 & 404

☐

DRSA Silber

☐

Nachweise für den DLRG-Bootsführerschein A (Binnen)

Name	Vorname
------	---------

Ortsgruppe	Bezirk
------------	--------

Nachweis	Datum	Siegel der Gliederung	Name Funktion Unterschrift
Bestätigung der mitgliedschaftführenden Gliederung: .Mitgliedschaft .Beitrag für das Prüfungsjahr bezahlt .Befürwortung zur Prüfung			
Nachweis der Teilnahme am Wasserrettungsdienst und Bootsdienst über min. 2 Jahre (nachgewiesen in den Dienstbüchern der folgenden DLRG-Stationen: _____ Jahr: Stationsname:			

Diese Seite wird durch den LV Nordrhein ausgefüllt:

Nachweis	Datum	Bemerkung	Unterschrift
Fahrstundennachweis (mind. 15 Stunden in den letzten 2 Jahren)		Stunden:	
Nachweis FA WRD o. Module 401,402,404			
Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für den DLRG-Bootsführerschein A			
Karteikarte DLRG-Bootsführer			
Ärztliche Untersuchung (nicht älter als 1 Jahr zum Prüfungstag)			
1 digitales Passbild			
Kopie KFZ-Führerschein oder amtl. Führungszeugnis			

Ärztliches Zeugnis für Bewerberinnen und Bewerber um den Bootsführerschein oder für den Einsatz als Signalfrau/Signalmann

Die/der durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

Vorname(n): _____ Nachname: _____

Geboren am: _____ Geburtsort: _____

wurde heute **nach umseitigen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen** auf die Tauglichkeit zur Führung eines Motorrettungsbootes oder für den Einsatz als Signalfrau/Signalmann untersucht.

I. Sehvermögen

1. Sehschärfe

Die Sehschärfe muss mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen.

Die Sehschärfe ist

- ☐ ohne Sehhilfe ausreichend (tauglich).
☐ nur mit Sehhilfe ausreichend (bedingt tauglich).
☐ ohne und mit Sehhilfe nicht ausreichend (untauglich).

ggf. amtl. anerkannte Sehteststelle:

2. Farbunterscheidungsvermögen

Farnsworth-Panel-D-15-Test oder ein anerkannter Farbtafeltest muss bestanden werden.

Das Farbunterscheidungsvermögen ist

- ☐ ausreichend (tauglich),
☐ nicht ausreichend (untauglich),

der Anomalquotient beträgt _____, _____

(Ort, Datum | Stempel mit Anschrift | Unterschrift)

II. Hörvermögen

Gewöhnliche Sprache muss aus 3 m mit einem bzw. 5 m Entfernung mit beiden Ohren verstanden werden.

Das Hörvermögen ist

- ☐ ohne Hörhilfe ausreichend (tauglich).
☐ nur mit Hörhilfe ausreichend (bedingt tauglich).
☐ ohne und mit Hörhilfe nicht ausreichend (untauglich).

ggf. Hörgeräteakustikbetrieb:

(Ort, Datum | Stempel mit Anschrift | Unterschrift)

III. Sonstige, die Tauglichkeit beeinträchtigende Befunde

Anzeichen für solche Krankheiten | körperliche | geistige Mängel (Beispiele umseitig)

- ☐ liegen **nicht** vor (tauglich). ☐ liegen vor (bedingt tauglich oder untauglich).

Die/der Untersuchte ist zum Führen eines Motorrettungsbootes oder für den Einsatz als Signalfrau/Signalmann

- ☐ tauglich. ☐ untauglich. ☐ bedingt tauglich. *

* Bei bedingt tauglich: Es kommen aus ärztlicher Sicht folgende Auflagen in Betracht:

- ☐ Sehhilfe ☐ Hörhilfe ☐ sonstige Auflagen:

IV. Nächste Untersuchung für Signalleute

Nächste Untersuchung: _____ (max. 24 Monate)

Ort, Datum

(Stempel mit Anschrift | Unterschrift des Arztes)

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

zu I. Sehvermögen

1. Sehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220. Die Sehschärfe muss ohne oder mit Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen) mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Werden diese Werte nur mit Sehhilfe erreicht, muss die Sehschärfe ohne Sehhilfe für jedes Auge mindestens 0,1 betragen. Ist die Sehschärfe beider Augen zusammen besser als die jedes einzelnen Auges, kann der Wert der Sehschärfe beider Augen zusammen als der Wert des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

2. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Untersuchte den Farnsworth-Panel-D-15-Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. Farbfiltersehhilfen sind unzulässig. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test durchgeführt werden. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), so ist nur eine Grünschwäche (Deutanomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b) Stilling/Velhagen,
- c) Boström,
- d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

zu II. Hörvermögen

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Metern Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Metern Entfernung verstanden wird.

zu III. Körperliche und geistige Mängel

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten können die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen. Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Motorrettungsbootführer oder Signalfrau/Signalmann ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache.
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen.
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz.
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes.
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte.
- Erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren.
- Schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme.
- Bronchialasthma mit Anfällen.
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung.
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken.
- Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit oder zum Verlust oder zur Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen.
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.